

BSU  
000427

VVS MfS o008-18/86

- Bestimmung eines Transportoffiziers als Kraftfahrzeugführer;
- Anleitung und Kontrolle der Transportoffiziere vor Beginn und während der Transporte zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung unter allen Lagebedingungen, der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Durchsetzung der Trennungsgrundsätze bei den transportierten Personen und der Verhinderung von Kontaktaufnahmen zwischen ihnen,
- Einweisung der Transportoffiziere in ihre Aufgaben und Verantwortungsbereiche sowie die Schwerpunkte und weiteren erforderlichen spezifischen Besonderheiten für die Durchführung der Transporte;
- sichere Verwahrung der zu transportierenden Personen sowie der Effekten und schriftlichen Unterlagen;
- Organisierung des bewaffneten Schutzes der Transporte sowie der wirksamen Abwehr von Überfällen, Versuchen der Gefangenbefreiung, weiteren terroristischen und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten;
- Einleitung operativer Sofortmaßnahmen bei Vorkommnissen und Transportgefährdungen;
- Aufrechterhaltung der UKW-Sprechfunkverbindung zu festgelegten Dienststellen des MfS auf der Grundlage des Befehls Nr. 4/81;
- ordnungsgemäße Durchführung der Übernahme bzw. Übergabe inhaftierter Personen in den Untersuchungshaftanstalten des MfS sowie in den Strafvollzugseinrichtungen/Jugendhäusern/Untersuchungshaftanstalten des MfI.

In Vorbereitung von Transporten haben die verantwortlichen Transportoffiziere weiterhin

- die Identität und Transportfähigkeit der zu transportierenden Personen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Effekten, schriftlichen Unterlagen und Fahndungsmittel zu überprüfen; die zu transportierenden Personen einer Leibesvisitation zu unterziehen, sie über die Ordnung und das Verhalten während des Transportes sowie den möglichen Schußwaffengebrauch bei Fluchtversuchen und Angriffen auf die den Transport sichernden Angehörigen zu belehren; die Bekleidung, die der Jahreszeit zu entsprechen hat, sowie die Transportverpflegung der zu transportierenden Personen zu kontrollieren bzw. die Behebung festgestellter Mängel zu veranlassen;
- die Bewaffnung der Transportoffiziere, die Ausrüstung des GTW einschließlich der Funktionstüchtigkeit des UKW-Sprechfunkgerätes zu überprüfen und die Meldung des zur Führung des GTW eingesetzten Transportoffiziers über die Verkehrs- und Betriebssicherheit des GTW entgegenzunehmen.

Kopie BSU  
AR 8